

Hotline: +43/1/53126/2700
Internet: <http://www.bmi.gv.at/wahlen>
E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte

Zur Teilnahme an der Nationalratswahl am 29. September 2019 sind Sie berechtigt, wenn Sie

- **österreichische Staatsbürgerin** oder **österreichischer Staatsbürger** mit Hauptwohnsitz in Österreich sind, spätestens am Wahltag (also am 29. September 2019) 16 Jahre alt werden und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- **Auslandsösterreicherin** oder **Auslandsösterreicher** sind, spätestens am Wahltag 16 Jahre alt werden und bis zum 8. August 2019 in das Wählerverzeichnis einer österreichischen Gemeinde eingetragen worden sind.

Sind Sie österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, so werden Sie automatisch in die Wählerevidenz Ihrer Heimatgemeinde (und damit in das für die Nationalratswahl am 29. September 2019 erstellte Wählerverzeichnis) eingetragen.

Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können?

Dazu benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

- am Wahltag in einem dafür vorgesehenen Wahlkarten-Wahllokal,
- am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“) oder
- sofort nach Erhalt der Wahlkarte im Weg der Briefwahl.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher benötigen Sie auf jeden Fall eine Wahlkarte (ausgenommen, Sie können am Wahltag in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Wählerevidenz zufällig das für Sie zuständige Wahllokal aufsuchen).

Ab wann und wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

- Seit dem Tag der Wahlausschreibung,
- bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind,
keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich (auch per E-Mail, per Telefax oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske):

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (**Mittwoch, 25. September 2019**),
- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (**Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr**).

Was wird bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung zur Glaubhaftmachung Ihrer Identität, insbesondere:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z.B. wegen Ortsabwesenheit oder Aufenthalts im Ausland) enthalten muss.

Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?

- Wahlkarten können ab 2. September 2019 bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden.
- Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustelladresse – auch im Ausland) ersucht werden.

Bitte beachten Sie:

- **Beantragen Sie Ihre Wahlkarte** bei Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde (bzw. als Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind) **rechtzeitig!**
- Wenn Sie eine **Wahlkarte beantragt** haben, dürfen Sie **nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben**, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!
- Sollten Sie keine **Wahlkarte beantragt** haben, so können Sie **ausschließlich bei der Gemeinde**, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, am **29. September 2019 Ihre Stimme abgeben**.
- Eine **Beantragung der Wahlkarte** ist **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres** möglich!

Informationen über die Ausstellung der Wahlkarte

Am 29. September 2019 findet die Nationalratswahl statt.

I. An der Wahl können nur **Wahlberechtigte** teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt ihr oder sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, **können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben**.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen oder mittels Briefwahl wählen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. **Antragsort:** Bei der Gemeinde, von der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.

2. **Antragsfrist:** Ab sofort können Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder schriftlich bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 25. September 2019) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr) gestellt werden. Mündlich (nicht jedoch telefonisch) kann eine Wahlkarte bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr) beantragt werden.

3. **Beginn der Ausstellung:** Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (knapp vier Wochen vor der Wahl).

4. **Antragsform:** Mündlich oder schriftlich (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder Internetmaske; **keinenfalls beim Bundesministerium für Inneres**). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein

Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, etwa durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist zu begründen.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein weißer, verschließbarer Briefumschlag.

2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises und ein mit der Nummer des Landeswahlkreises bedrucktes, beiges, verschließbares Wahlkuvert eingelegt und die Wahlkarte hierauf **unverschlossen** der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgefolgt. Mit der Wahlkarte werden ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ sowie Aufstellungen der Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich ausgefolgt.

3. Die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben (**Briefwahl**) und muss nicht bis zum Wahltag zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am **Wahltag** vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am **Wahltag** der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wählerinnen oder Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der ihre oder seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

V. **Duplikate** für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde **nicht ausgefolgt werden**.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokale, dazugehörige Verbotszonen und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können dieser Kundmachung entnehmen, in welchem (welchen) Wahllokal(en) sie ihre Stimme abgeben können.

Hotline: +43/1/53126/2700
Internet: <http://www.bmi.gv.at/wahlen>
E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben

Was können Sie tun, wenn Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig sind und bei der Nationalratswahl am 29. September 2019 wählen wollen?

In diesem Fall **benötigen Sie unbedingt eine Wahlkarte.**

Wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

- Bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind.

Dabei haben Sie gleichzeitig bekannt zu geben, dass Sie vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“) wählen wollen.

Ab welchem Zeitpunkt können Sie Ihre Wahlkarte beantragen?

- Seit dem Tag der Wahlausschreibung

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich (auch per Telefax, per E-Mail oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske)

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (**Mittwoch, 25. September 2019**)
- bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (**Freitag, 27. September 2019**), 12.00 Uhr

Welche Dokumente werden bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung durch Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z. B. wegen Ortsabwesenheit, Krankheit oder Aufenthalt im Ausland) enthalten muss.

Wie können Sie am Wahltag Ihre Stimme abgeben?

Aufgrund Ihres Antrags werden Sie am Tag der Nationalratswahl, das ist der 29. September 2019, zum Zweck der Stimmabgabe **von einer besonderen Wahlbehörde** in der Unterkunft, in der Sie sich aufhalten, **besucht**. Der Besuch erfolgt innerhalb der in der Gemeinde Ihres Aufenthaltsorts vorgesehenen Wahlzeit. Sorgen Sie bitte dafür, dass die **Eingangstür** für den Besuch der besonderen Wahlbehörde **geöffnet** wird. Ihre **Wahlkarte und eine zur Feststellung Ihrer Identität geeignete Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung** (z. B. Pass, Führerschein, alle amtlichen Lichtbildausweise, nicht jedoch den Meldezettel) **halten Sie bitte bereit**.

Wie ist vorzugehen, wenn Sie ohne fremde Hilfe nicht wählen können?

Sollten Sie **blind, schwer sehbehindert, gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig** oder in der Weise sinnesbehindert sein, dass Ihnen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, so dürfen Sie sich von einer **Person, die Sie sich selbst auswählen können**, bei der Wahlhandlung helfen lassen. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe die Wahlbehörde. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die anlässlich der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler von anderen anwesenden Personen (z. B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen) abgegeben werden, ist zulässig.

Wie gehen Sie vor, wenn Sie am Wahltag das Wahllokal doch aufsuchen können?

Sollte sich vor dem Wahltag herausstellen, dass Sie **das Wahllokal doch selbst aufsuchen können**, so müssen Sie die **Gemeinde**, in deren Bereich Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig waren, rechtzeitig davon **verständigen**, dass Sie auf einen Besuch durch die besondere Wahlbehörde verzichten.

Wie gehen Sie vor, wenn Sie sich in einer Anstalt befinden?

Wenn Sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt befinden, **gefähig sind und für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes besondere Wahlsprengel errichtet wurden**, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme in dem dortigen Wahllokal abzugeben. Sollten Sie vor einer solchen Wahlbehörde nicht erscheinen können, so wird Sie diese auf Ihrem Zimmer aufsuchen.

Wenn Sie **in einem gerichtlichen Gefangenenhaus, in einer Strafvollzugsanstalt oder sonst in einem Haftraum untergebracht** sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Wahlberechtigten, die nicht in der Lage sind, ein Wahllokal aufzusuchen, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Nähere Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte können auch dem Aufdruck auf der Wahlkarte entnommen werden.